

Jahresbericht der Präsidentin 2013

Geschätzte Stiftungsräte, Stiftungsbeiräte, Partner, Stifter, Gönner und Freunde

In diesem Jahr konnten wir uns weiter im Markt festigen. Die Zusammenarbeit mit Unternehmen steigert sich laufend. Durch die Vermittlung zuverlässiger Jugendlicher haben vermehrt Unternehmen Vertrauen in unsere Stiftung gefasst. Das wiederum führt dazu, dass sie ihre Lehrstellen direkt bei uns melden. Im 2012 konnten wir erstmals über 100 Jugendliche in eine Lehre vermitteln. Im Jahr 2013 haben wir 108 Jugendliche erfolgreich plziert. Für 2014 planen wir, falls alle Zweigstellen normal funktionieren, mit 130-150 vermittelten Jugendlichen. Alles in allem eine grosse Herausforderung die wir gerne annehmen.

Erweiterung Zweigstellen

Nach dem schweren Unfall (Ausfall bis heute) unseres Partners in Basel, konnten wir 2013 nur wenigen Jugendlichen in diesem Gebiet helfen. Es ist uns aber im Herbst gelungen, einen neuen Zweigstellenleiter zu gewinnen. Die Zweigstellen Genf und Zentralschweiz sind erst April/Mai 2013 neu gestartet und konnten noch nicht viele Jugendliche bedienen. Ebenso wurde die Zweigstelle Zentralschweiz personell verdoppelt mit einer neuen Zweigstellenleiterin. Geplant ist für Anfang 2014 eine neue Zweigstelle in der Ostschweiz. So steht das kommende Jahr unter dem Motto: Konsolidierung und Entwicklung der einzelnen Zweigstellen, flankiert mit langsamem und qualitativem Wachstum. Die Erweiterung unseres Zweigstellennetzes erfolgt im Herbst mit den Kantonen Waadt und Tessin. Damit erreichen wir die Gesamtabdeckung der Schweiz und erfüllen den Auftrag als nationale Stiftung.

Steigerung von Firmen-Stiftering

Wie 2012 geplant konnten wir den Stifteranteil von Unternehmen von 20% auf gut 35% steigern. Wir sind laufend daran andere Stiftungen/Institutionen und Firmen von unseren Projekten zu überzeugen und als Stifter zu gewinnen. So haben wir im Dezember das „Projekt 60 plus“ lanciert.

Ziele 2014/15

Steigerung der Stifteranteile von Unternehmen/Stiftungen 2014 auf ca. 50%, und 2015 auf ca. 70% der Zuwendungen. Im 2014/15 möchten wir drei Unternehmen als Hauptstifter gewinnen.

„Projekt 60 plus“

Nachdem wir 2013 25 Jugendliche gratis und 97 Jugendliche vergünstigt bedienen konnten, möchten wir in den nächsten zwei Jahren 60 zusätzliche Jugendliche (ohne Kostenfolge für sie) vermitteln. In diesem „Projekt 60 plus“ werden wir die Hälfte der Kosten tragen und für die zweite Hälfte (1500.- pro Jugendlichen) hoffen wir einen passenden Partner/Stifter zu finden. Unser klares Ziel ist, nach zwei Jahren dieses Projekt ohne fremde Hilfe weiter zu führen.

Wie immer hat der Stiftungsrat seine Aufgaben ehrenamtlich erfüllt. Unser Geschäftsführer Daniel Heiz hat auch 2013 wieder über 73 Stunden pro Monat oder 876 Stunden im Jahr unentgeltlich gearbeitet und wiederum auf die 3% Franchisegebühren verzichtet. Ihm gebührt einmal mehr ein ganz herzliches Dankeschön für seine überaus wertvolle Arbeit! Nur deshalb können wir auch in diesem Jahr einen Gewinn ausweisen.

Wir danken ganz herzlich

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen unseren Partnern, Stiftern, Gönnern und Mitarbeitern, die uns einmal mehr, tatkräftig unterstützen.

Spiez, 2. Februar 2014, Priska Andreani-Richli, Präsidentin des Stiftungsrates



Stiftung für berufliche Jugendförderung • Hauptsitz Bern • Cholholz 20a • CH-3178 Böisingen

Tel 031 991 65 00 • www.stiftung-fbj.ch • info@stiftung-fbj.ch

Zweigstellen: Basel/AG • Winterthur/SG/TG • Bern/FR/SO • Kanton Genf • Ostschweiz SG/AI/AR/GL/GR/FL

Zentralschweiz LU/SZ/ZG/UR/AR/IR • Kanton Zürich

Stiftungskonto: Raiffeisenbank Schwarzwasser, IBAN CH81 8086 0000 0049 6884 8

Jahresrechnung 2011 -2013 in Kurzform

	2013	2012	2011
Zuwendungen	393'888	360'945	339'983
Projekt bezogener Aufwand	365'509	318'655	313'664
Sonstiger Betriebsaufwand	24'754	20'803	20'166
Finanzerfolg	502	509	375
Ertragsüberschuss	3'539	20'976	5'277

Schweizer Stiftung für berufliche Jugendförderung

STATUTEN

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „**Schweizer Stiftung für berufliche Jugendförderung**“ besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Artikel 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die schulische und persönliche Förderung von Schülern, Lehrlingen und jungen Erwachsenen, damit diese im Beruf erfolgreich sind. Insbesondere widmet sie sich dem Aufbau und der Integration schwer vermittelbarer Lehrlinge zur Stärkung der Schweizer Produktivität.

Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- Hilfeleistungen bieten für Schüler/Schülerinnen, die keine Lehrstelle finden
- Lehrlinge begleiten, um Lehrabbrüche zu vermeiden
- Jugendliche mit Lehrabschluss auf dem Weg zum Einstieg in die Berufswelt unterstützen
- Personen ohne erfolgreichen Lehrabschluss Hilfe bieten
- Lehrpersonen ausbilden
- Kurse, Schulungen etc. anbieten oder solche Projekte Dritter unterstützen
- Publikationen herausgeben
- Medienarbeit betreiben
- Strategische Allianzen im In- und Ausland eingehen
- Fachleute in diesem Themenkreis vernetzen.

Die Stiftung ist in der ganzen Schweiz tätig. Sie kann auch international tätig werden.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Artikel 3

Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 100'000.00 (Franken hunderttausend/00).

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass das Stiftungskapital weiter geäufnet wird, z.Bsp. durch Spenden von Dritten und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Das Stiftungskapital ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Artikel 4

Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführerin/Geschäftsführer bezeichnen, die/der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Zudem kann der Stiftungsrat weitere Gremien bestellen, wie z.Bsp. einen Beirat.

Artikel 5

Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern in Ziffer III hienach bestimmt. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, wobei diese wieder wählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens eines Mitgliedes, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Artikel 6

Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines Geschäftsführers ein Reglement erlassen.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 7

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle einen befähigten Revisor, der das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. Stellt die Revisionsstelle Mängel fest, kann sie nötigenfalls direkt die Aufsichtsbehörde orientieren.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Sie ist wieder wählbar.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, sie darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Artikel 8

Rechnungsführung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals somit auf den 31. Dezember 2006. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellenbericht, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen, zusammen mit dem Protokoll der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Artikel 9

Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Artikel 10

Zustiftungen

Mit Zustimmung des Stiftungsrates können weitere Stiftungsträger (z.Bsp. Verbände) der Stiftung beitreten. Die Einzelheiten, u.a. betreffend eine allfällige Einsitznahme in den Stiftungsrat, werden in einem Reglement festgehalten.

Artikel 11

Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Bern, den 1.12.2014

Für den Stiftungsrat

Vizepräsident

Die Präsidentin

Sign. Daniel Heiz

sign. Priska Andreani